

Verfügung Nr. 92/2025 (Amtsblatt 21/2025 vom 05.11.2025) ohne Begründung

Aufhebung der Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ und Änderung der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“

1. Die Verfügung 4/2003 „Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraums für öffentliche Telefonnetze“ (Amtsblatt 03/2003 vom 05.02.2003) wird aufgehoben. Damit ist auch die in der Verfügung enthaltene Allgemeingenehmigung zur Nutzung der Rufnummern (0)31-0 und (0)31-1 aufgehoben.

2. Die Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015, zuletzt geändert durch Verfügung 87/2025, Amtsblatt 19/2025 vom 08.10.2025) wird wie folgt geändert (wegfallender Text ist ~~durchgestrichen~~, hinzukommender Text ist unterstrichen):

Im Abschnitt „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ wird die Tabelle, die darstellt, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation belegt und untergliedert ist, geändert wie folgt:

Nummer bzw. führende Ziffern einer Nummer	Verwendung	Klassifizierung
(...)		
(0)31-0	Testrufnummer BetreiberAuswahl und Betreibervorauswahl Fernverbindungen	National Rufnummer (kann nur von deutschen Netzzugängen angewählt werden, bei denen eine BetreiberAuswahl und/oder Vorauswahl möglich ist)
(0)31-1	Testrufnummer BetreiberAuswahl und Betreibervorauswahl Ortsverbindungen	dito
(0)31-x mit x = 2 ... 9	- Reserve	
(...)		

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, am 06.11.2025, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 06.11.2025 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Diese Verfügung wird vollständig, d.h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg.

120-2 3826-9